

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Care-of-canis“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V)
- (2) Sitz des Vereins ist Dörnthal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach § 52 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch § 3.

§ 3 Zielsetzungen und Aufgaben

- (1) Der Tierschutzverein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
- (2) Dies wird insbesondere verwirklicht, durch Vertretung des Tierschutzes, in Form von Aufklärung und Beratung, der Förderung von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen, die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung, sowie der Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person.
- (3) Desweiteren wird das Ziel verwirklicht, durch Unterstützung von Tierschutzprojekten, Gnadenhöfen und Auffangstationen, medizinische Behandlung von herrenlosen oder in Not geratener Tiere, Vermittlung von Tieren die ihr vorhandenes Zuhause verlieren oder verloren haben sowie Unterstützung für Tierhalter in Form von Beratung oder wenn nötig auch mit finanziellen Mitteln.
- (4) Der Verein arbeitet bei Bedarf mit Organisationen und Stellen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer es handelt sich um Aufwendungen im Sinne von § 5 der Satzung.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz und Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Mitgliedern zu bestimmende Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz nach § 52 AO zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sollte der Antragsteller die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist einem der Vorstandsmitglieder schriftlich vorzulegen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme in den Verein ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Antragsteller kann zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft wählen. Aktive Mitglieder nehmen in aktiver Form an der Tierschutzarbeit des Vereins teil und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder betätigen sich nicht aktiv an der Tierschutzarbeit des Vereins, haben aber Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert zunächst 1 Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB).
- (4) Personen, die sich besonders um die Vereinszwecke oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitgliedes durch
 - (a) Kündigung
 - (b) Ausschluss aus dem Verein
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (7) Ein Mitglied kann wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder in

anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer mindesten zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Stellungnahme ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- (8) Gegen den Bescheid des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang des Bescheids schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand leitet die Beschwerde unverzüglich an die nächste Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde auf ihrer nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, welcher im ersten Quartal des Jahres fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Gründerversammlung. Eine Änderung der Beitragshöhe muss von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Passive Mitglieder, Schüler, Studenten, Rentner und Behinderte erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf den Jahresbeitrag. Entsprechende Nachweise sind dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand niedrigere Beiträge oder die vorübergehende Aussetzung oder Stundung der Beiträge genehmigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus einem oder mehreren Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Bei Bedarf sind besondere Vertreter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Amtszeit besonderer Vertreter ist begrenzt. Sie endet mit Abschluss des Projekts, zu dessen Zweck der besondere Vertreter bestimmt wurde. Ist ein Abschluss des Projekts nicht zu erreichen ist es durch die Mitgliederversammlung möglich, einen besonderen Vertreter vorzeitig zu entlassen oder durch einen anderen zu ersetzen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Periode einen Nachfolger. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassenbücher und die Vermögensverwaltung. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht an ein Mitglied übertragen oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. II BGB vom 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen wenn 1/3 der Mitglieder es, unter Angabe eines Grundes, schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliedsversammlung muss schriftlich unter Angabe der unverbindlichen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solchen von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes z.B. infolge von Zuwiderhandlung gegen Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins, ist nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzenden der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Gewählt ist derjenige der die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (7) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Mitgliedes schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden wenn $\frac{1}{2}$ der Teilnehmer es verlangt.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand verhindert sein wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (10) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der oder die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorsitzenden sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach Vorschriften des BGB (§ 47 ff BGB).